

Thema:

Pressekonzept

Antragsstellerin:

campus grün

Der Studierendenrat möge beschließen:

Neufassung des Pressekonzepts

1. Allgemeines

Um Gleichberechtigung und Gleichstellung der an der Universität vorhandenen Publikationen zu gewährleisten soll das Unimagazin – Scheinwerfer in das Pressekonzept des SR integriert werden. Um die Veröffentlichung von Publikationen zu ermöglichen, werden diese vom AStA finanziell gefördert. Die Unterstützung soll sich dabei nicht auf politische Publikationen beschränken. Der SR kann noch vor der Veröffentlichung der ersten Ausgabe einer Publikation Einspruch gegen diese erheben, alle weiteren Studierenden können dies nach der ersten Veröffentlichung. Die Herstellung soll ausschließlich in der AStA-Druckerei erfolgen.

2. Anspruch auf Förderung

- Möchte eine Redaktion die Förderung in Anspruch nehmen, genügt ein formloser Antrag an den AStA.
- Allgemein gilt, dass der Eingangszeitpunkt des formlosen Antrags entscheidet, welche Publikation gefördert wird, wenn zu viele Anträge gestellt werden.
- Ab drei Monate vor Ablauf der zwölfmonatigen Förderungsperiode kann ein formloser Folgeantrag gestellt werden. Publikationen, die bereits in der Vergangenheit gefördert wurden, werden in Bezug auf die finanzielle Förderung nicht bevorzugt behandelt.
- Die Bezeichnung „Redaktion“ umfasst auch Einzelpersonen. Förderungsbedingung einer Redaktion ist lediglich die Beteiligung von Studierenden der Universität Bremen an der zu fördernden Publikation.
- Im Anschluss an den formlosen Antrag wird ein Gesprächstermin zwischen der Redaktion, dem AStA und der Druckerei vereinbart, um offene Fragen und technische Aspekte des Drucks zu klären.
- Die Abwicklung des tatsächlichen Drucks findet dann zwischen der Redaktion und der AStA-Druckerei statt.

3. Umfang der Förderung

- Der AStA stellt ein Jahresbudget von 25.000 Euro zur Verfügung, dementsprechend können höchstens zehn Publikationen gleichzeitig gefördert werden.
- Jede Redaktion erhält die Möglichkeit, ein Förderungsvolumen von höchstens 2500 Euro im Verlauf von zwölf Monaten ab Antragstellung durch die AStA-Druckerei umzusetzen. Das Nicht-Ausnutzen

des Förderungsvolumens in einer vergangenen Förderungsperiode berechtigt nicht dazu, die offene Förderungssumme in die nächste Förderungsperiode zu übertragen.

- Zwischen dem formlosen Antrag an den AStA und dem Druck der Basisausgabe dürfen höchstens 60 Tage vergehen. Für Folgeanträge gilt, es dürfen nicht mehr als 60 Tage bis zur ersten Publikation vergehen. Dies soll verhindern, dass Gelder durch Förderungswünsche beansprucht, aber nicht in der Druckerei umgesetzt werden und andere Redaktionen aufgrund der Etatbegrenzung der Förderung nicht zum Zuge kommen.
- Überschreitet eine Redaktion die Frist von 60 Tagen, kann erneut ein formloser Antrag gestellt werden.
- Die Förderungssumme darf ausschließlich für die Inanspruchnahme der Dienste der AStA-Druckerei verwendet werden und wird weder vollständig noch in Teilen ausbezahlt.
- Die Basisaufgabe wird vor dem Druck über den SR-Verteiler geschickt und auf die Kriterien in sechstens untersucht. Wenn ein Drittel der SR-Mitglieder wegen Verstoßes gegen diese Kriterien schriftlich beim AStA Einspruch gegen die Veröffentlichung einer Basisausgabe erhebt, wird diese nur gedruckt, wenn in der nächsten SR-Sitzung eine Abstimmung nach den unter Viertens genannten Regelung positiv für die Publikation entscheidet.
- Die Basisausgabe darf einen Kostenumfang von 250 Euro höchstens um zehn Prozent über- oder unterschreiten. So wird sichergestellt, dass eine ausreichende Verbreitung der Publikation auf dem Campus und eine erste Meinungsbildung über die Publikationen erfolgen kann und Studierende dadurch ggf. die Möglichkeit besitzen, gegen die weitere Förderung beim SR Einspruch zu erheben (siehe Viertens). Die Verpflichtung, eine Basisausgabe mit vorgegebenem Budget zu drucken, fällt für Redaktionen bei Folgeanträgen weg.
- Die Kosten der Basisausgabe werden vom Publikationsbudget abgezogen.
- Es steht jeder Redaktion frei, über die Förderungssumme hinaus Aufträge an die AStA-Druckerei zu erteilen. Das gilt auch für die Basisausgabe, sofern der Wunsch von Seiten der jeweiligen Redaktion besteht, die maximal mögliche Förderung zu übersteigen. Über die Förderungssumme hinausgehende Kosten sind von der Redaktion zu übernehmen.

4. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet automatisch, wenn ...

- ... das Förderungsvolumen von 2500 Euro pro Publikation ausgeschöpft ist.
- ... die Förderungsperiode beendet ist und kein Folgeantrag gestellt wurde bzw. die Budgetgrenze des Projekts bereits erreicht ist.

Des Weiteren besitzen alle Studierenden das Recht, vor dem SR die Beendigung der Förderung einer Redaktion/Publikation zu fordern, frühestens jedoch nach Erscheinen der Basisausgabe. Außerdem haben die Mitglieder des SR die Möglichkeit schriftlich beim AStA Einspruch, gegen die Veröffentlichung einer Basisaufgabe, wegen eines Verstoßes gegen die unter sechstens genannten Kriterien, einlegen. Wenn 1/3 der Mitglieder Einspruch erhoben hat, hat der Druck der Basisaufgabe erst nach einer positiven Abstimmung, nach folgenden Regelungen, in der nächstmöglichen SR- Sitzung zu erfolgen.

In beiden Fällen muss eine schriftliche Begründung für seinen*ihren Antrag eingereicht werden. Werden für eine Ausgabe einer Publikation mehrere Anträge gestellt, werden diese in der SR-Sitzung zusammengefasst. Die Begründungen werden einzeln behandelt. Der SR muss mit einer

Zweidrittelmehrheit für die Beendigung der Förderung stimmen, damit der Antrag wirksam und die Förderung dauerhaft eingestellt werden. Der SR verpflichtet sich, einer Beendigung der Förderung nur zuzustimmen, wenn die Förderung unvereinbar mit der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft ist oder wesentliche Verpflichtungen der Redaktionen (siehe Fünftens und Sechstens) gebrochen wurden.

Alle Publikationen sind verpflichtet, die folgende Erklärung im Impressum abzudrucken: „Die Materialkosten und der Druck dieser Publikation werden aus Studierendenbeiträgen gefördert. Mehr Informationen findest du unter <http://sr.uni-bremen.de/wiki/Presseförderung>.“

5. Gestaltungsrichtlinien

Um zu verhindern, dass der journalistische und Magazincharakter der Publikationen durch den Druck von Flyern oder ähnlichem verloren geht, müssen folgende Gestaltungsrichtlinien eingehalten werden.

- Gefördert wird nur, was technisch in der AStA-Druckerei umsetzbar ist.
- Die zur Verfügung stehende Summe exklusive der Basisausgabe darf in höchstens zwölf verschiedenen Druckaufträgen umgesetzt werden.
- Eine einzelne Ausgabe einer Publikation darf den Rahmen von zwei beidseitig bedruckten Bögen im Format DIN A3 nicht unterschreiten und 25 beidseitig bedruckte Bögen im Format DIN A3 nicht überschreiten (bei anderen Formaten entsprechend).

6. Verpflichtungen der Redaktionen

- Die Redaktion verpflichtet sich, keine menschenverachtenden und diskriminierenden Inhalte zu publizieren.
- Die Redaktion darf keine Zuwendungen für die konkrete Umsetzung bestimmter Inhalte jedweder Art erhalten, das meint insbesondere Werbung, deren Abdruck generell, auch ohne den Erhalt von Zuwendungen, untersagt ist.
- Mindestens 75 Prozent der gedruckten Auflage müssen den Studierenden auf dem Campus zugänglich gemacht werden.
- Die Redaktion ist für alle Inhalte, den Verbleib und die eventuelle Entsorgung ihrer Publikation alleine zuständig und verantwortlich.
- Die Redaktion gibt der Verfassten Studierendenschaft mit dem Druckauftrag einer Publikation das Recht diese entweder digital zur Verfügung zu stellen oder stellt als Redaktion sicher, dass uneingeschränkt Zugang zu den Publikationen besteht. Sollte die Redaktion die Verantwortung für die Verfügbarkeit übernehmen, so ist auf der SR-Seite der Zugang zu dokumentieren. Der AStA archiviert alle Publikationen.

7. Sonstiges

- Das Unimagazin - Scheinwerfer wird mit Annahme dieses Pressekonzeptes mit der übernächsten Ausgabe in das Pressekonzept integriert. Er wird mit den oben genannten Bedingungen gestaltet und gedruckt. Der Scheinwerfer muss hierbei keine Basisausgabe herausbringen und nur einen Antrag in oben genannter Form stellen.
- Mit Annahme dieses Antrags ist der Haushaltsposten des Unimagazin - Scheinwerfers (651) und

2000€ aus Allgemeine Rücklagen (993) mit der nächsten Haushaltsänderung in das Pressekonzept (652) zu übertragen.

– Publikationen, welchen bereits die Aufnahme in das Pressekonzept bewilligt wurde, müssen für den aktuellen Förderungszeitraum keine erneute Basisausgabe herausgeben und keinen erneuten Antrag stellen, sondern werden dem Pressekonzept entsprechend, abzüglich ihrer im Förderungszeitraum bereits erhaltenden Zuwendungen, gefördert.